



Hauptpersonalrat beim
Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

HPR beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - NRW
40 190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Elisabethstraße 5-11, 40 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43 - 0
Durchwahl: 38 43 - 256
Telefax : (0211) 38 43 - 608
e-mail: HPR-Gesch.stelle

Präsident des Landtags NRW
z.Hd. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Datum 17.10.2000

**Gesetz zur „Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen
hier: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 26.10.2000 im Landtag**

Ihr Schreiben vom 29.09.2000 – II.1.E

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme entspricht dem mir vorliegenden „Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung...“ Ich werde jedoch nicht auf alle Fragen eingehen.

I. Grundsätzliche Fragestellungen

- 1.a *Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Konstruktion der Einrichtung eines „teilrechtsfähigen Sondervermögens des Landes“ als optimale Rechtsform anzusehen?*
und 1.b *Welche anderen Rechtsformen könnten sinnvollerweise in Frage kommen*

Mit dem 2. Modernisierungsgesetz verabschiedete der Landtag eine Erweiterung des Landesorganisationsgesetzes um den § 14 a „Landesbetrieb“.
Bis dahin war nur im § 26 Landeshaushaltsordnung der Begriff „Landesbetrieb“ aufgeführt. Eine Definition und Einordnung in das Gefüge der Landesverwaltung wurde offensichtlich vom Landtag als notwendig erachtet. Im vorliegenden Entwurf ist der klare Begriff „Landesbetrieb nach § 14a LOG“ nicht vorhanden. Zur Klarstellung sollte diese Ergänzung vorgenommen werden, zumal dann auch die Dienst- und Fachaufsicht (§ 11 LOG) festgeschrieben wird.

In meiner Stellungnahme zu Teil VI gehe ich weiter darauf ein. Im übrigen hat der HPR sich schon am 19.02.1999 in Abstimmung mit den Personalräten des nachgeordneten Bereichs zu der Rechtsform eines Landesbetriebes ausgesprochen und dies öffentlich bekanntgegeben.

1.c Ist eine vollständige Privatisierung des Liegenschaftsvermögens des Landes eine sinnvolle Alternative?

Eine vollständige Privatisierung ist im Entscheidungsprozeß umfangreich diskutiert und untersucht worden.

Auch bei unterschiedlicher Betrachtung überwiegen die Nachteile für das Land im erheblichen Maße. Hier sind die dann anfallenden Steuern (die nur teilweise dem Land wieder zufließen), Versicherungen, Personalüberleitung unter Beibehaltung der erworbenen Rechte sowie die Abhängigkeit des Landes von einem privaten Unternehmen genannt.

Bei der „vollständigen“ Privatisierung etwa in der Form einer GmbH fällt zusätzlich ein Implementierungsaufwand an. Die vom Gutachter dafür geschätzten Kosten in Höhe von 100 Mio. DM stehen sofort an und sind ein weiteres Gegenargument.

Außerdem wird eine private Gesellschaft sehr schnell in direkte Konkurrenz zu Architektur- und Ingenieurbüros, Maklern und Immobiliengesellschaften treten.

2. Welches Instrumentarium bietet sich für eine optimierte staatliche Verwaltung neben dem im Gesetzentwurf aufgezeigten Weg an und welche Konsequenzen hätten solche alternativen Wege auch unter personalwirtschaftlichen Aspekten?

Eine optimierte staatliche Verwaltung mit identischem Aufgabenfeld für alle Liegenschaften würde mit einem Teil der Instrumentarien (Neue Steuerungsmodelle, Kostentransparenz u. a. durch Kosten- Leistungsrechnung, Hierarchieverflachung) zum gleichen Erfolg führen. Einen solchen Weg hat das Land Baden-Württemberg mit seiner Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung beschritten.

Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ergebe einen Teil der unter 1.c genannten Probleme.

3. Ist die gewählte Konstruktion eines zentralen Bau- und Liegenschaftsmanagements richtig und effizient?

Die Konstruktion eines und nur eines zentralen Bau- und Liegenschaftsbetriebes kann richtig und effizient sein. Hierzu sind jedoch noch wesentliche Voraussetzungen zu schaffen. Die wichtigsten seien hier genannt:

- Die Zuständigkeit für alle Liegenschaften des Landes muss gegeben sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass das Aufgabenfeld „Planen und Bauen für den Bund sowie Ausländische Streitkräfte“ auch von dem Landesbetrieb durchgeführt werden kann.
- Das Finanzierungskonzept muss erarbeitet sein. Die Finanzströme (Miete, Höhe der Belastungen der Liegenschaften bei Übertragung, Kapitaldienst) sind noch nicht festgelegt und in der Höhe auch nicht bekannt.
- Die Aufbau- und Ablauforganisation muss zumindest in ihrer Grundstruktur feststehen.

- Für die Beschäftigten muss ein Personalentwicklungskonzept erstellt werden. Die Beschäftigten müssen auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden.

Zur Zeit werden im Aufbaustab Projekte entwickelt, in denen weitere auch vom HPR mehrfach geforderte Themenfelder behandelt werden. Einige dieser Themenfelder müssen noch vor Errichtungstermin abgeschlossen sein.

Heute kann man die Frage nicht beantworten!

4. *Wurden die Besonderheiten im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen ausreichend berücksichtigt?*

Die Besonderheiten der Hochschulen, Fachhochschulen und Medizinische Einrichtungen sind ausreichend berücksichtigt. Lösungswege wurden ausführlich diskutiert und analysiert. Der Status Quo mit Planen und Bauen einheitlich und vollständig beim Landesbetrieb zu belassen, ist richtig.

Eine durchaus denkbare Überführung des Aufgabenfeldes „Facility Management“ in den Landesbetrieb würde zu weiteren Problemen bei der Eingliederung der mit der Aufgabe überführten Beschäftigten führen.

Die Kanzler einiger Hochschulen begründen ihre Separierungsbestrebungen mit der Gefahr neuer Abhängigkeiten. Dieses ist nicht nachvollziehbar. In der Geschäftswelt wird die Anmietung als häufigste Art der Unterbringung offensichtlich nicht als Einschränkung gesehen. Auch im Bereich der Universitäten sind Investorenbauten „angemietet“ worden.

Abzulehnen ist die Befristung des Kontrahierungszwangs. Auch in acht Jahren wird sich das eigennützige Verhalten einiger Kanzler, die ihr Aufgabengebiet und somit die Verwaltung vergrößern wollen, nicht ändern. Die Interessen des Landes werden dabei Schaden nehmen.

5. *Ist es sinnvoll und notwendig, alle Landesimmobilien und Liegenschaften der Zuständigkeit des neuen Landesbetriebes zu unterwerfen und eigentumsrechtlich zu übertragen oder gibt es sachliche Erwägungen, die für einzelne Bereiche eine gesonderte Verwaltung zweckmäßig erscheinen lassen?*

Die Prognosen über mögliche Einsparungspotentiale, die im Kabinett und Landtag bekannt wurden, sahen als Grundlage eine nahezu vollständige Übertragung der Liegenschaften vor. Jede Separierung vermindert prinzipiell die Einsparpotentiale. Dieses gilt vor allem für den Bereich Hochschulen/Medizinische Einrichtungen, der 60% der Landesliegenschaften umfasst. Die Begründungen „unterschiedliche Strukturen der Hochschulen“ und „besonders hoher technischer Schwierigkeitsgrad der Gebäude“ ist nicht haltbar, da diese Gebäude von der Staatlichen Bauverwaltung geplant und gebaut oder zumindest unter Federführung der Staatlichen Bauverwaltung erstellt wurden.

6. *Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung stellt der „Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ ein Sondervermögen dar. Ist es dennoch möglich und sinnvoll, eine hierarchische Beziehung des Landesbetriebes zu den Ober- und Mittelbehörden herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten?*

Ein Landesbetrieb hat nach § 11 LOG eine hierarchische Beziehung zur Obersten Landesbehörde. Da der Aufbau des Landesbetriebes zweistufig erfolgen soll, entfällt die bisherige Beziehung der Bauämter zur Mittelinstanz. Dieses dient der Verflachung der Hierarchie und wird insofern begrüßt.

7. *Welche Auswirkungen hat die Gründung eines Sondervermögens mit Beschäftigten auf die kommunalrechtliche Genehmigungspraxis bei entsprechenden kommunalen Vorhaben?*

Hier ist eine weitere Begründung zur Errichtung des Landesbetriebes nach § 14a zu erkennen. Nach Absatz (2) können Landesbetriebe hoheitliche Aufgaben übernehmen. Insofern wären keine Auswirkungen zu erkennen, da die bisherigen hoheitlichen Aufgaben der Staatlichen Bauverwaltung durch den Landesbetrieb weiterhin wahrgenommen werden können.

Bei einem Sondervermögen als rein fiskalischer Begriff ist dieses nicht vorgesehen.

8. *Bei der Entscheidung, welche Grundstücke für das Bau- und Liegenschaftsmanagement geeignet oder ungeeignet sind, gibt es verschiedene Entscheidungsbefugnisse (§ 2 Abs. 2, 5 und 6):*

- *Ausnahme von der Abgabe zum 1.1. (§ 2 Abs. 2): Nur das Finanzministerium*
- *Nachträgliche Abgabe (§ 2 Abs. 5): Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium*
- *Nachträgliche Rückgabe an das Land (§ 2 Abs. 6): Nur das Finanzministerium*

Ist es sinnvoll, dass für die Rückgabe von Liegenschaften an das Land nur die Zustimmung des Finanzministeriums notwendig ist? Wäre hier nicht eine Einvernehmensregelung mit dem zuständigen Fachministerium sinnvoll, wie sie auch für die nachträgliche Abgabe von Liegenschaften vorgesehen ist? Ist es sinnvoll, dass die Abgabe und Rücknahme von Liegenschaften ohne die Beteiligung des Bauministeriums erfolgen soll?

Die Entscheidungsbefugnisse sollten vereinheitlicht werden. Auch die Ausnahmen von der Abgabe zum 1.1.2001 werden nach einer Ressortabstimmung vom Finanzminister entschieden.

Nach § 3 (1) des Gesetzentwurfes wird der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet. Bei den unter diesem Punkt genannten wichtigen Entscheidungen ist die Einbindung des Bauministeriums nicht nur sinnvoll sondern auch konsequent.

9. *Welche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs können durch die BLB kurz-/mittel-/langfristig entstehen?*

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem „freien Markt“ ist politisch nicht gewollt und zudem rechtlich auch umstritten.

Der Landesbetrieb wird sich auf dem „freien Markt“ nicht frei bewegen können. In dieser Hinsicht ist die wirtschaftliche Ausrichtung stark eingeschränkt. Im Gegenteil kann der Landesbetrieb nach den bisher bekannten Grundsatzüberlegungen auf Dauer nur Kunden (Mieter) verlieren. Dieses ist für den Betrieb und somit seinen Beschäftigten eine äußerst unsichere Perspektive.

10. *Wie kann eine professionelle Geschäftsführung der BLB gewährleistet werden?
Welches Anforderungsprofil ist zu stellen?*

Eine professionelle Leitung kann nur gewährleistet werden, wenn bei der personellen Besetzung ein hoher Standard angesetzt wird. Die Entscheidung muss sorgfältig vorbereitet werden. Die Aufgaben müssen definiert sein. Hieraus muss das jeweilige Anforderungsprofil entwickelt werden. Um ein ausreichend großes Bewerbungsangebot zu bekommen, ist die Dotierung marktgerecht zu gestalten.

Auf keinen Fall darf die Auswahl unter „versorgungspolitischen“ Gesichtspunkten erfolgen.

Die Anstellung soll auf Zeit (5 Jahre) erfolgen.

II. **Entwicklung parlamentarischer Rechte**

Die unter diesem Themenblock aufgeführten Fragen kann ich nicht beantworten.

Jedoch möchte ich die Meinung des Hauptpersonalrates wiedergeben, die sich in vielen Gesprächen mit Beschäftigten und ihren Vertretungen, Gewerkschaften, Interessenverbänden und Personalräten anderer Ressorts gebildet hat. Weiter sind Informationen aus dem Geschehen anderer Bundesländer, z. B. Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, mit eingeflossen.

Dem Landesbetrieb ist ein Verwaltungsrat zuzuordnen. Die Mitglieder werden vom Landtag, von einzelnen Nutzerressorts und den Beschäftigtenvertretungen entsandt. Der Verwaltungsrat hat der Geschäftsleitung gegenüber ein generelles Informationsrecht und Kontrollrecht. Entscheidungen größeren Ausmaßes sind vor Durchführung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die nutzenden Verwaltungen müssen die Möglichkeit haben, über ihre Ministerien und den Verwaltungsrat Einfluss zu nehmen. Der Verwaltungsrat hat bei wichtigen Entscheidungen, z. B. Verkäufen und Ankäufen oder Mietkündigungen, die Interessen des Landes zu vertreten. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss sich nach den Aufgaben und der Kompetenz richten.

Die Einrichtung eines mit Genehmigungskompetenz versehenen Verwaltungsrates würde die Kontrollmöglichkeit des Parlaments erhöhen, das Vertrauen der nutzenden Verwaltungen und deren Beschäftigten zum Landesbetrieb erhöhen und Streitigkeiten mindern.

Verwaltungsräte oder gleichwertige Institutionen haben sich in anderen Ländern bewährt.

Der Landtag hat zur Zeit nicht genügend Informationen um über die Zukunft des Landesbetriebes abschließend entscheiden zu können. Zu den meisten elementaren Fragestellungen gibt es nur Absichtserklärungen und Thesen, die mehr oder weniger überzeugend verbreitet werden. Damit zum späteren Zeitpunkt eine Korrektur möglich sein kann, ist es dringend notwendig, dass der Landtag zumindest in den ersten Jahren des Aufbaus das Geschehen begleitet.

III. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

- 1. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb nimmt zum Januar 2001 seine Tätigkeit auf. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatlichen Bauämter werden dann entsprechend § 4 des Sondervermögensgesetzes auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW übergeleitet. Danach bleiben die Beamten des Landesbetriebes Landesbeamte und die Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst des Landes. Betriebsbedingte Kündigungen sind nach Aussage der Landesregierung ausgeschlossen.
Welche Konsequenzen ergeben sich mittel- und langfristig für die Beschäftigten des Landesbetriebs im Verhältnis zu deren derzeitigen Status?
Entstehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Überleitung auf das Sondervermögen u. U. tarifrechtliche oder Vermögensnachteile?*

Obwohl die Beschäftigten Angehörige der Landesverwaltung NRW mit ihren Rechten (Beamtenrecht, BAT, MTArb) bleiben, befürchte ich mittel- und langfristig starke Veränderungen zum heutigen Status.

Es ist schon oft genug erklärt worden, dass durch den Wechsel zum Landesbetrieb die erworbenen Rechte der einzelnen Beschäftigten sich nicht ändern werden. Wenn jedoch Herr Steinbrück zur Einbringung des Gesetzentwurfs unter anderem sagt:

„.....mindestens in der Anfangsphase dieses Betriebes wird auch kaum jemand seinen Arbeitsort über mehrere hundert Kilometer wechseln müssen.“ wird dieses nicht gerade zur Beruhigung der Beschäftigten beitragen. Der Finanzminister kennt offensichtlich nicht die Situation einer Mitarbeiterin in Vergütungsgruppe VII BAT, die dazu noch halbtags arbeitet. Für diese Kollegin würde eine Verlegung des Arbeitsplatzes um 50 km einer Entlassung gleichkommen. Die hier geschilderte Situation ist kein Sonderfall. In jeder Dienststelle gibt es diese Situation in mehrfacher Ausführung. Deshalb müssen die bisherigen zwischen Personalvertretung und Bauverwaltung getroffenen Vereinbarungen fortbestehen.

Der Betrieb soll wirtschaftlich arbeiten. Dieses ist ein erstrebenswertes Ziel, das mit Sicherheit von keinem Beschäftigten abgelehnt wird. Die Rahmenbedingungen, unter denen der Betrieb demnächst arbeiten muss, sind zur Zeit nur bruchstückhaft erkennbar. Doch das, was zu erkennen ist, verheißt nichts gutes.

Dem Landtag und der Öffentlichkeit wird vorgegaukelt, dass die Umwandlung der Bauverwaltung und der Liegenschaftsverwaltungen zu einem Landesbetrieb automatisch Einsparungen in Höhe von 250 Millionen DM/Jahr mit sich bringen würde. Dieser Prozess soll natürlich zum Nulltarif, d.h. kostenneutral erfolgen. Die Höhe möglicher Einsparungen ist im Gutachten Seebauer an verschiedene Voraussetzungen gebunden und auf ziemlich dubiose Weise mit nicht nachvollziehbaren Faktoren ermittelt worden. Diese Situation erzeugt schon in der Aufbauphase einen massiven Druck auf den Betrieb und auf die Beschäftigten. Der Gutachter hat irgendwie ein Einsparpotential in Höhe von 2600 Stellen ermittelt. Dieses war jedoch so unglaubwürdig, dass nur das Ziel blieb: Stellenabbau in unbestimmter Höhe. Auch hier wird Unsicherheit erzeugt. Der Landesbetrieb soll wirtschaftlich geführt werden. Er darf sich jedoch nicht auf dem Markt frei bewegen. Er darf nicht in Konkurrenz zu privaten Vermietern Mietprojekte anbieten, es sei denn (eventuell) es wären frei gewordene Räume, die in Dienstgebäuden zur Verfügung stehen. Der Mieter (Kunde) kann jedoch nach einer gewissen Schonzeit sein Mietverhältnis kündigen.

Ebenso sind Dienstleistungen, die einmal mit dem Personal in den Landesbetrieb übergegangen waren, nach einer bestimmten Laufzeit kündbar. Neue Kunden wird es innerhalb der Landesverwaltung voraussichtlich nicht geben. Es ist somit nur eine Richtung in der Zukunft des Betriebes vorgegeben: Die Richtung nach unten.

Wenn ein Betrieb Marktverluste nicht durch Gewinne ausgleichen kann, muss die Konsolidierung auf andere Weise geschehen. Die Geschäftskosten müssen verringert werden, in erster Linie die Personalkosten. Es müssen Stellen abgebaut werden, die Stellenstruktur kann verschlechtert werden. Dieses geht einher mit einer rapiden Leistungsverdichtung.

Zugegeben, dieses ist ein düsteres Szenario, nach den bisher bekanntgewordenen Überlegungen durchaus möglich.

2. *Wurden die Interessen der betroffenen Beschäftigten genügend berücksichtigt?*
- und 3. *Sind dabei auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt?*

Die Interessen der Beschäftigten sind in mehrfacher Hinsicht unzureichend berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf behandelt fast nur Festlegungen zum Sondervermögen. Die ca. 6000 Beschäftigten finden nur geringe Berücksichtigung. In einem Vorentwurf des Gesetzes stand sogar noch: „Das Sondervermögen kann Personal haben.“ Diese Formulierung ist verändert worden, die Grundeinstellung geblieben. Die Festlegung des Landesbetriebes nach § 14a LOG würde Abhilfe schaffen.

Die in diesen Landesbetrieb „übergeleiteten“ Beschäftigten müssen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Bisher sind weder Aufbau- noch Ablauforganisation und daraus resultierende Arbeitsplatzbeschreibungen und Anforderungsprofile definiert. Ein Personalentwicklungskonzept fehlt. Statt dessen wird jetzt die beruhigende Parole herausgegeben: „Es bleibt vorerst alles beim alten.“ Erst im Laufe des Jahres 2001 soll es einschneidende Veränderungen geben.

Im November 1997 wurde zwischen der Landesregierung NRW und den Gewerkschaften eine „Rahmenvereinbarung über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform innerhalb der Landesverwaltung“ abgeschlossen.

Im Kapitel III. „Beteiligung der Beschäftigten“ heißt es: „Die Beschäftigten sind die wichtigste Ressource der staatlichen Verwaltung und daher zentraler Faktor im Reformprozess. In ihrer Kreativität liegt ein entscheidendes Potential, das es in größtmöglichem Umfang zu nutzen gilt. Die beschriebenen Reformziele können nur erreicht werden, wenn die Veränderungen im Aufgabenbestand, in der Arbeitsweise und in der Organisation von den Beschäftigten durch eine partizipativ angelegte Organisationsentwicklung maßgeblich beeinflussbar sind und dadurch von ihnen mitentwickelt werden. Wie sieht die Realität aus? Vom damaligen MBW wurde 1997 der HPR in der Form eingebunden, dass ein Mitglied Gast in der neu gebildeten Projektgruppe „Bau- und Liegenschaftsmanagement“ des MBW mit klar definierten Rechten wurde. Vom HPR wurde eine eigene interne Projektgruppe eingerichtet, die unter anderem den Wissenstransfer zu den Beschäftigten der Staatlichen Bauverwaltung zur Aufgabe hatte. Ein Arbeitskreis der Hauptpersonalräte aller Ressorts sollte den Informationstransfer in die vom Geschehen betroffenen Verwaltungszweige sicherstellen.

Eine organisierte aktive Beteiligung der Beschäftigten „vor Ort“ war auch in diesem Zeitraum nur ungenügend möglich.

Wie sieht es zur Zeit aus? Mit zunehmendem Einfluss des Finanzministers verringerte sich die Beteiligung des Hauptpersonalrates. Die oben zitierte Rahmenvereinbarung, mit der sich die Landesregierung durch die Unterschrift des damaligen Innenministers Kniola verpflichtet hatte, wird nicht zur Kenntnis genommen. Der Kabinettsbeschluss vom 01.02.00, die Personalvertretungen einzubinden wird restriktiv ausgelegt.

Nach verschiedenen sehr „intensiven“ Gesprächen ist ein regelmäßig stattfindender Gesprächstermin zwischen HPR und Leitung des Aufbaustabes verabredet worden, in dem über den Stand der Dinge berichtet werden soll. Eine aktive Teilnahme im Aufbaustab, wie sie vorher in der MBW-Projektgruppe bestand, wird von Herrn Steinbrück strikt abgelehnt mit dem Hinweis, dass dies einen Präzedenzfall für unzulässige Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung schaffen würde. Dass im „Aufbaustab zum Landesbetrieb Straßenbau“ die Gesamtpersonalräte vertreten sind – es wurde im Informationsblatt „Impulse“ als positives Beispiel veröffentlicht – wird im Finanzministerium „übersehen“.

Insgesamt ist die derzeitige Situation äußerst unbefriedigend. Eine Beteiligung im Sinne des Rahmenabkommens findet nicht statt.

IV Personalvertretungsrecht

Zunächst sei eine Korrektur bzw. Klärung erlaubt:

Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass die Bezirkspersonalräte die Funktion eines Hauptpersonalrates übernehmen. Vielmehr steht dort, dass ein Gesamtpersonalrat zu bilden ist, der die Aufgaben eines Hauptpersonalrates befristet bis zum 30.06.2004 übernimmt. Die Bezirkspersonalräte (bei den Bezirksregierungen) werden mit Errichtung ihre Zuständigkeit als Stufenvertretung verlieren, da der Landesbetrieb keine dreistufigen Aufbau bekommen wird.

- 1. Den Bezirkspersonalräten in dem zu gründenden Landesbetrieb sollen für eine Übergangszeit von 4 Jahren die Funktionen eines Hauptpersonalrates übertragen werden. Ist eine solche Maßnahme im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes erforderlich oder welche Alternative wäre möglich?
Wie sieht die personalrechtliche Vertretung des Personals nach Ablauf dieser Übergangsfrist aus?*

In § 5 des Artikels I und in Artikel II werden Regelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass nicht ein fachfremder Hauptpersonalrat, nämlich der beim Finanzministerium, anstelle gewählter Personalvertretungen die Interessen der Beschäftigten der Landesbetriebe wahrnimmt. Wahlberechtigte für den heutigen Hauptpersonalrat beim MSWKS waren vor einem halben Jahr die Beschäftigten aus diesen Ämtern, dem Lichthof (Fortbildungseinrichtung), dem damaligen MBW, der Dezernate 34 der Bezirksregierungen, des Landesinstituts für Bauwesen (LB) und der Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen.

Insofern ist es sinnvoll und dem Geiste des Personalvertretungsrechtes nach richtig, hier eine eigene Vertretung zu bilden.

2. *Ist die Einrichtung eines Hauptpersonalrats sinnvoll?*

Ein Gesamtpersonalrat ist keine Stufenvertretung. Wenn bei beteiligungspflichtigen Angelegenheiten auf der Ebene der Niederlassungen die Dienststelle oder die Personalvertretung die Stufe einschalten würde, ginge der Vorgang an den Hauptpersonalrat beim Finanzministerium. Das heißt, dass zumindest nach der Übergangsfrist ein fachfremder Hauptpersonalrat zuständig wäre. In diesem Hauptpersonalrat wäre zudem wegen des zahlenmäßigen Ungleichgewichtes zwischen Beschäftigten aus Finanzverwaltung und Landesbetrieb das Personal aus dem Landesbetrieb unzureichend vertreten. Nur ein eigener Hauptpersonalrat als oberste Stufe für den Landesbetrieb macht Sinn und entspricht demokratischen Prinzipien.

Darüber sind sich beide Hauptpersonalräte sowohl beim FM als auch beim MSWKS absolut einig.

Entscheidend ist daher weniger der Begriff Hauptpersonalrat als die Übertragung von dessen Aufgaben im Bereich der Obersten Landesbehörde und die damit verbundene Vertretung in dieser Stufe und zwar ohne Befristung.

3. *Dürfen die Mitarbeiter erst nach einer Halbjahresfrist für neue Mitarbeiter an den Personalratswahlen teilnehmen?*

In Artikel II wird die halbjährige Sperre der Wahlbarkeit aufgehoben durch die Neufassung des § 12 LPVG. Diese Vorschrift ist genau auf neue Dienststellen in der Landesverwaltung ausgerichtet. Die Wahlberechtigung (n. § 10 LPVG) setzt nicht eine schon verbrachte Angehörigkeit bei der Dienststelle als Mindestzeit voraus. Im übrigen ist der Wahlvorstand verpflichtet, nach § 2 der Wahlordnung (WO-LPVG) bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten.

4. *Ist in diesen Übergangszeiten eine Personalkommission vorgesehen?*

Nach dem Gesetzentwurf ist die Bildung eines Gesamtpersonalrates mit Neuwahlen verbunden. Für die Übergangsphase ist daher sicherzustellen, dass eine Gesamtpersonalkommission gebildet wird. Dies ist jedoch im LPVG NRW nicht ausdrücklich erwähnt. Hierzu ist eine nicht anfechtbare Regelung vorzusehen.

Ziel muss es sein, ab Errichtungsdatum bis zur Konstituierung eines solchen Gesamtpersonalrates die Vertretung der Beschäftigten zu gewährleisten, und zwar gerade für diesen Zeitraum, in dem voraussehbar wesentliche mitbestimmungspflichtige Entscheidungen im organisatorischen wie im personellen Bereich zu treffen sind.

Über diese Zielsetzung sind sich die Verwaltungen des Finanzministeriums und des Bauministeriums sowie beide Hauptpersonalräte einig, wie es in einer gemeinsamen Projektgruppe festgestellt wurde. Ohne die Möglichkeit zur Bildung einer Gesamtpersonalkommission wäre im Übergangszeitraum der Hauptpersonalrat beim Finanzministerium als die nächste Stufe zuständig. Dieser HPR hat jedoch schriftlich erklärt, dass er für einen fachfremden Bereich, noch dazu bei möglicherweise entscheidenden beteiligungspflichtigen Angelegenheit nicht die Aufgaben übernehmen möchte. Anstehende Neuwahlen für einen Gesamtpersonalrat des Betriebes bringen, noch dazu in der Aufbauphase zusätzliche Belastung durch das Wahlverfahren und wahlkampfbedingte Unruhen.

Um dies zu vermeiden schlage ich vor,
in Artikel I den 2. Abs. des § 5 wie folgt neu zu fassen:

„Der bestehende Hauptpersonalrat beim Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW ist der Gesamtpersonalrat bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.“

§ 5 Abs. 3 lautet dann:

„Dem Gesamtpersonalrat bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW werden die Aufgaben eines Hauptpersonalrates beim Finanzministerium übertragen.“

Darüber hinaus ist für die Schwerbehindertenvertretung in einem weiteren Absatz des § 5 sicherzustellen:

„Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 gelten für die Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSWKS.“

Die 28 Staatliche Bauämter sollen nach bisheriger Vorstellung zum 1. Jan. 2001 Niederlassungen des Betriebes werden. Bis auf eine bislang nicht bekannte, voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt aber unerhebliche Zahl von Beschäftigten, werden die Niederlassungen die gleiche Personal-Stärke und Zusammensetzung haben wie am 31.12.2000. Abgänge, z.B. durch Ruhestand und Zugänge, z.B. aus den Bezirksregierungen am Stichtag selbst sind geringfügig.

Um in diesen Bauämtern bzw. Niederlassungen eine Übergangszeit mit Bildung einer Personalkommission, Bestellung eines Wahlvorstandes und Neuwahlen zu vermeiden, müssten die amtierenden Personalräte ihre Aufgaben nahtlos fortführen können. Nach eindeutig erklärten Absichten ist davon auszugehen, dass noch in der laufenden Amtszeit der Personalvertretungen (bis zum 30.06. 2004) die Anzahl der Niederlassungen deutlich reduziert werden soll. Zusammenlegungen von Niederlassungen ziehen dann ohnehin Neuwahlen nach sich. Weiter sollen in einer befristeten Übergangszeit ebenfalls in dieser Amtszeit (der Personalräte) die Aufgaben der Bewirtschaftung mit den zugehörigen Beschäftigten in den Landesbetrieb übergehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Veränderungen der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten zum Stichtag 30.06.2002 weitere Wahltermine erforderlich machen. Was mehrmalige Wahlen innerhalb von wenigen Jahren auslösen, brauche ich wohl nicht näher zu beschreiben. Zumindest in der Startphase sollten deshalb keine Neuwahlen stattfinden. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden

Die Mitglieder des Hauptpersonalrates beim MSWKS und die der Personalräte der Staatlichen Bauämter sind dann gerade ein halbes Jahr (von insgesamt vier) im ihrem Amt. Sie haben kandidiert und sind gewählt worden von fast ausnahmslos den gleichen Beschäftigten. Bei Kandidatur, Listenaufstellungen und Wahlentscheidungen sind alle davon ausgegangen, dass die Personalvertretung auch über den 31.12.2000 Bestand haben wird. Schon zu Beginn des Jahres 2000, also vor den Wahlausschreibungen war allen Betroffenen bewusst, dass zu einem Zeitpunkt während der kommenden Amtsperiode die Umwandlung der Staatlichen Bauverwaltung zu einem Landesbetrieb kommen werde. Gerade unter diesem Aspekt des Überganges erfolgten Kandidatur und Wahlentscheidungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Zusammensetzung der jeweiligen Personalvertretungen im Landesbetrieb sich nicht von den heutigen unterscheidet. Nachfragen bestätigen ebenso, dass die Beschäftigten keine Neuwahlen anstreben.

Es ist daher eine nicht anfechtbare Vorschrift im BLB-Gesetz oder eine unanfechtbare Entscheidung der Obersten Landesbehörde zu formulieren, die

- a) eine ordnungsgemäße, dem Willen der Beschäftigten entsprechende Personalvertretung auf allen Stufen durchgängig garantiert
- b) Neuwahlen im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesbetriebes nicht erforderlich macht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Niederlassungen ohne zeitliche Lücke zu Rechtsnachfolgern der Staatlichen Bauämter im Sinne des LPVG werden. Demgemäss muss die zuständige Oberste Landesbehörde die Niederlassungen rechtzeitig zu selbständigen Dienststellen als Teile des Betriebes erklären (n. § 3 Abs. 3 LPVG).

Eine nicht aufgeworfene Frage bezieht sich auf bisher vom HPR beim MSWKS und vormals beim MSWV, sowie MBW erfolgte Mitbestimmungen in Verfahrensgrundsätzen und zwischen HPR und Ministerium abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Es gilt, den Fortbestand dieser Verfahren und Vereinbarungen zu garantieren. Diese Forderung begründet sich allein aus arbeitsergonomischen Gesichtspunkten. Kündigungen oder Änderungen zu einem gewissen Zeitpunkt bleiben beiden Seiten nach den Regeln des LPVG weiter möglich.

V. Dienst- und Fachaufsicht

Die in diesem Abschnitt aufgeworfenen Fragen, vor allem verfassungsrechtlicher Art, vermag ich nicht zu beantworten. Die Beantwortung der Fragen aus Sicht der Beschäftigten habe ich weiter oben dargelegt.

VI. Länderübergreifender Vergleich

Keine Stellungnahme

VII. Haushaltsrecht

Zu diesem Fragenblock möchte ich zwei Anmerkungen machen.

Die erste: In der Staatlichen Bauverwaltung ist die Kosten-Leistungs-Rechnung seit drei Jahren, Controlling seit einem Jahr eingeführt.

Die zweite: Da ich kein Haushaltsexperte bin, werde ich mich der Beantwortung dieser Fragen enthalten. Ich habe jedoch einige Jahrzehnte Erfahrung in der Finanzierung eines privaten Haushaltes sammeln können. Ich habe gelernt, dass ich mit dem Geld auskommen muss, das mir in Form von Einnahmen zur Verfügung steht. Wenn ich aus irgendeinem Grunde (z. B. Hausbau) einen Kredit aufnehme wird das Geld, das mir bis dahin zur Verfügung stand, um den Kapitaldienst gemindert.

Dieses ändert sich auch dann nicht, wenn ich das Geld von der linken in die rechte Hosentasche stecke, oder aus dem mir zur Verfügung stehenden Betrag einen Teil (als Sondervermögen) abzweige. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von investiven Baumaßnahmen wird den Landesbetrieb und somit auch das Land belasten. Die Lösung dieses Problems konnte in den letzten zwei Jahren noch nicht schlüssig erklärt werden.

VIII. Erfolgsoptimierung durch das Sondervermögen

In diesem Abschnitt werden Fragen gestellt, die zum jetzigen Zeitpunkt niemand beantworten kann. Man kann wohl Prognosen aus dem Gutachten der Fa. Seebauer & Partner zitieren. Wenn man jedoch liest, mit welchen Annahmen diese entstanden sind, wagt man sich kaum darauf zu stützen. Erst wenn die Rahmenbedingungen als Voraussetzung einigermaßen bekannt sind können Fragen zur Zukunft des Landesbetriebes beantwortet werden.

Vor allem die Frage 7 kann nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Der Renovierungsbedarf in Höhe von 5 bis 6 Mrd. DM, der sich im Laufe der Jahre aufgebaut hat, ist durch die „Geldnot“ des Landes entstanden. Wenn zur Finanzierung der Renovierungsmaßnahmen Kredit aufgenommen wird, belastet der Kapitaldienst den Landesbetrieb und somit das Land.

IX. Baupolitische Ziele

- In § 2 des Gesetzentwurfes wird dargestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Das Land hat auch eine Vorbildfunktion hinsichtlich seiner Bauvorhaben, insbesondere im Bereich des umweltschonenden und energiesparenden Bauens. Da das Bauen generell immer ein Stück gebaute Kultur einer Gesellschaft widerspiegelt, ist die Frage, welche baupolitischen Ziele auch von einem Bau- und Liegenschaftsbetrieb erwartet werden können?*

Im § 2 des Gesetzentwurfs werden die Aufgaben des Landesbetriebs nur unvollständig wiedergegeben. Der Landesbetrieb ist nicht nur, wie dargestellt, ein Immobilienbetrieb, der die Verwaltung des Landesimmobilienvermögens zur Aufgabe hat, sondern zu einem großen Teil und anfangs fast ausschließlich als Nachfolger der Staatlichen Bauverwaltung ein Baubetrieb. Dieses muss sich in dem § 2 wiederfinden. Die Aufgabenaufzählung sollte um die Begriffe „zu bebauen“ und „zu unterhalten“ erweitert werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Trotz der betriebswirtschaftlichen und wettbewerblichen Orientierung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes hält die Landesregierung an ihren baupolitischen Zielen – Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen sowie Energieeinsparung, Baukultur, Kunst, Stadtentwicklung und Denkmalschutz – fest.

Diese wichtige Aufgabe der Staatlichen Bauverwaltung sollte – auch für den Landesbetrieb verbindlich – im Gesetz verankert werden.

2. *Sind die im Gesetzentwurf „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ vorgesehenen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gut geeignet, um folgende Ziele zu erreichen?*

- *Hohe ökologische Standards (Passivenergienutzung, geringer Energieverbrauch, ökologische Baustoffe...)*
- *Niedrige Betriebskosten der Immobilien*
- *Hoher Nutzungswert der Bauten für die Zwecke des Landes*
- *Einhaltung sozialer Standards (z. B. Barrierefreiheit)*
- *Anforderungen des Denkmalschutzes*
- *Wirtschaftliche Behauptung des Sondervermögens am Markt (nach einer rund-zehnjährigen Übergangszeit)*

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rahmenbedingungen sind nicht geeignet, die oben genannten Ziele zu erreichen. Der Gesetzentwurf stellt die Bildung und Verwaltung des Sondervermögens, also das Eigentumsmanagement, einseitig in den Vordergrund. Die baupolitischen des Landes NRW werden nicht erwähnt. Das Gesetz sollte dahingehend erweitert und verbessert werden.

3. *Ist es sinnvoll, die unter 1. genannten Ziele bereits im Gesetzgebungsverfahren festzuschreiben?*

Die baupolitischen Ziele beeinflussen die Arbeit des Landesbetriebes in hohem Maße. Die Berücksichtigung dieser Ziele können unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilweise zu Wettbewerbsnachteilen führen. Gerade aus diesem Grunde ist eine Festschreibung im Gesetz notwendig. Der Wettbewerbsnachteil sollte durch den Haushalt ausgeglichen werden.

4. *Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, einen hohen Qualitätsstandard bzgl. ökologischer Aspekte, sozialer Anforderungen und Anforderungen des Denkmalschutzes im Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu verankern?*

Keine! Da sich der Landesbetrieb nach den baupolitischen Zielen des Landes ausrichten soll und muss, ist eine gesetzliche Behandlung unumgänglich.

5. *Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit des bau- und Liegenschaftsbetriebes sichergestellt werden, wenn baupolitische Ziele des Landes durch diesen bei der Realisierung von Bauvorhaben eingehalten werden müssen?*

Die sich ergebenden Wettbewerbsnachteile sollten durch Zuführungen aus dem Haushalt ausgeglichen werden. Die Nachteile müssen projektbezogen nachgewiesen werden. Der hierzu benötigte Verwaltungsaufwand sollte möglichst gering gehalten werden. Verzögerungen in der Projektabwicklung darf es nicht geben.

6. *Sind mit der Durchsetzung ökologischer Anforderungen grundsätzlich Wettbewerbsnachteile verbunden oder ist ökologisches und nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften von Liegenschaften nicht auch aus wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen (Stichwort: Energieeinsparung)?*

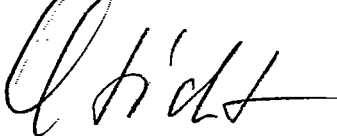
Die Durchsetzung ökologischer Anforderungen kann auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Hier muss grundsätzlich der Einzelfall betrachtet werden.

7. *Ist sichergestellt, dass die Einrichtungen auch anderen Zwecken des Landes dienen können, wie etwa Bürgerfreundlichkeit, Erreichbarkeit, Zentralität, Identitätsstiftung der Behördenstandorte bei der kaufmännischen Orientierung der Landesbehörden?*

Der Gesetzentwurf schreibt die wirtschaftliche Orientierung nach kaufmännischen Grundsätzen als einzigen Parameter vor, nach dem sich der Landesbetrieb zu richten hat. Die o.g. Zwecke des Landes können nur Berücksichtigung finden, soweit sie wirtschaftliche Vorteile bringen.

Im mündlichen Vortrag werde ich auf die Punkte mit elementarer Bedeutung eingehen. Grundsätzliche Festlegungen müssen durch Gesetz getroffen werden und zwar vor Errichtung des Betriebes. Anderenfalls haben der Betrieb noch die dort Beschäftigten eine gesicherte Zukunft. Das wollen weder Sie noch ich und mit mir der gesamte Hauptpersonalrat. Wir vertreten über 3.000 Beschäftigte, die voll hinter unseren konstruktiven Argumenten stehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfram Sticht)

- Vorsitzender -